

# Gemeinde Hinte

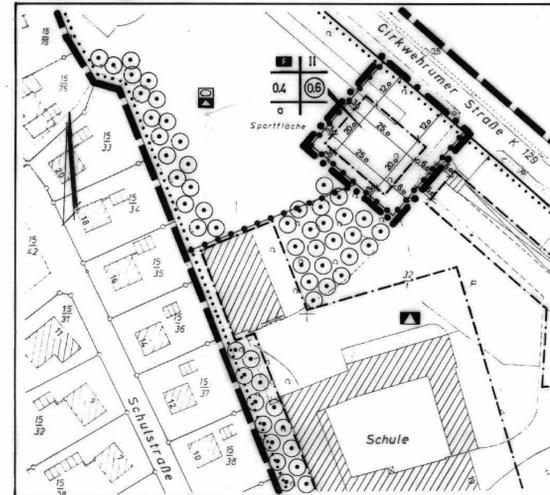
## Bebauungsplan Nr. 0414

### Änderung Nr. 1

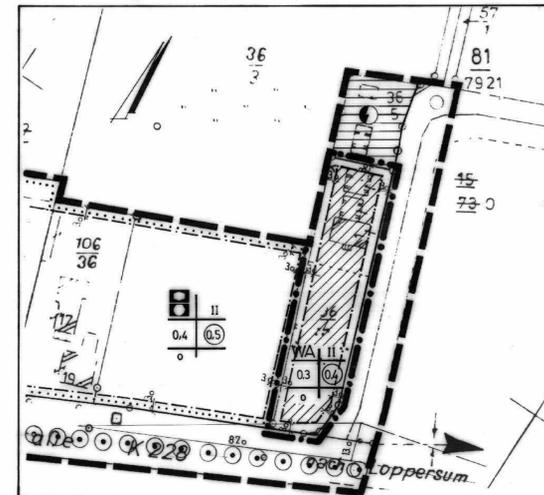
#### Verfahrensvermerke

<p><b>Veröffentlichungsvermerk:</b> Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung: Hinte Flur: 3 Maßstab: 1:1000 Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S.187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.</p> <p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Katasteramt Emden, den 11.2.1992</p> <p>Landkreis Aurich Außenstelle Norden Der Oberkreisdirektor im Auftrage</p> <p>gez. Schöne Dipl.-Ing.</p> <p>Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB wurde am 20.9.90 OZ 20.9.90 OZ ortsüblich bekannt gemacht und am 27.9.90 EZ 2.10.90 in Form einer Bürger- versammlung durchgeführt.</p> <p>Hinte, den 13.2.1992</p> <p>Siegel</p> <p>gez. i.V. Busker    gez. Duin Bürgermeister    Gemeindevorstand</p> <p>Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 4.10.90 die Auf- stellung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 0414 be- schlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.9.90 OZ ortsüblich bekannt gemacht. 29.9.90 EZ Hinte, den 13.2.1992</p> <p>Siegel</p> <p>gez. i.V. Busker    gez. Duin Bürgermeister    Gemeindevorstand</p> <p>Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 4.10.90 dem Ent- wurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes und der Begrün- dung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 25.2.91 bis 25.3.91 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus- gelegen. 15.2.91 OZ 15.2.91 EZ Hinte, den 13.2.1992</p> <p>Siegel</p> <p>gez. i.V. Busker    gez. Duin Bürgermeister    Gemeindevorstand</p> <p>Der Rat der Gemeinde hat die Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.5.91 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Hinte, den 13.2.1992</p> <p>Siegel</p> <p>gez. i.V. Busker    gez. Duin Bürgermeister    Gemeindevorstand</p> <p>Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am be- schlossen, den in der Verfügung vom Az.: im Anzeigeverfahren angegebenen Beanstandungen zu beheben. Hinte, den</p> <p>Siegel</p> <p>Bürgermeister    Gemeindevorstand</p> <p>Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Hinte, den</p> <p>Siegel</p> <p>Landkreis Aurich Außenstelle Norden Der Oberkreisdirektor im Auftrage</p> <p>Gemeindevorstand</p> <p><b>Präambel</b></p> <p>zuletzt geändert durch:</p> <p>Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2255) und des § 9 Abs. 4 BauGB und der §§ 56, 97 u. 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 6.6.1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.6.82 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Gemeinde Hinte den Bebauungsplan Nr. 0414 (Änderung Nr. 1) als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen. Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes besteht aus der Planzeichnung und den darin enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (gestalterische Festsetzungen). Hinte, den 13.2.1992</p> <p>gez. i.V. Busker    gez. Duin Bürgermeister    Gemeindevorstand</p>	<p>Der Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes wurde vom Landkreis Aurich - Außenstelle Norden - Amt für Planung und Natur- schutz ausgearbeitet. Norden, den 5.2.92</p> <p>Siegel</p> <p>Landkreis Aurich Außenstelle Norden Der Oberkreisdirektor im Auftrage</p> <p>gez. Schöne Dipl.-Ing.</p> <p>Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB wurde am 20.9.90 OZ ortsüblich bekannt gemacht und am 27.9.90 EZ in Form einer Bürger- versammlung durchgeführt. 2.10.90 Hinte, den 13.2.1992</p> <p>Siegel</p> <p>gez. i.V. Busker    gez. Duin Bürgermeister    Gemeindevorstand</p> <p>Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.5.92 dem ge- änderten Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne des § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom 26.5.92 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 26.6.92 gegeben. Hinte, den</p> <p>Siegel</p> <p>Bürgermeister    Gemeindevorstand</p> <p>Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom 10.3.1992 Az.: 309.10-21102-5201/0414 - unter Erteilung von Auflagen/Maßgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Oldenburg, den 10.3.1992</p> <p>Siegel</p> <p>Bezirksregierung Weser-Ems im Auftrage gez. Dr. Müller</p> <p>Die Genehmigung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes gemäß § 11 Abs. 2 BauGB / die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ist am 28.8.92 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekannt gemacht worden. Die Änderung Nr. 1 des Bebauungs- planes ist damit rechtsverbindlich geworden. Norden, den 15.9.92</p> <p>Siegel</p> <p>Landkreis Aurich Der Oberkreisdirektor im Auftrage</p> <p>gez. Schöne Dipl.-Ing.</p> <p>Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung Nr. des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Hinte, den</p> <p>Siegel</p> <p>Bürgermeister    Gemeindevorstand</p> <p><b>Begründungsvermerk:</b> (nur für Zweitausfertigungen) Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Haupt- schrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original. Norden, den</p> <p>Siegel</p> <p>Landkreis Aurich Außenstelle Norden Der Oberkreisdirektor im Auftrage</p>
---	---

#### Änderungspunkt 1



#### Änderungspunkt 2

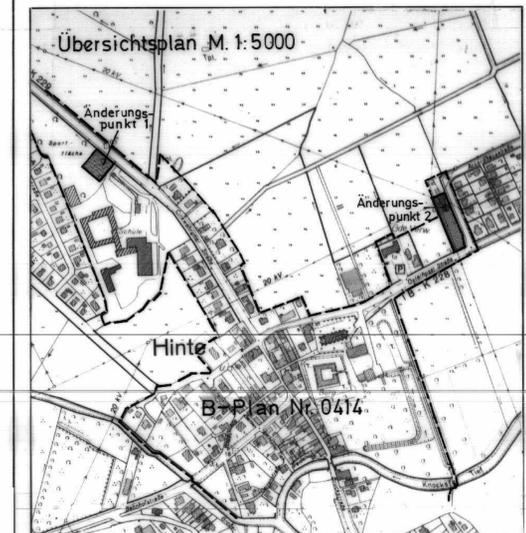


#### Planzeichenerklärung

- Nicht überbaubare Fläche
- Überbaubare Fläche
- Gemeinbedarffläche
- Überbaubare Fläche
- Hier: Feuerwehr
- Allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- Offene Bauweise
- Abgrenzung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

#### Gestalterische Festsetzung

Im WA-Gebiet des Änderungsbereiches muß das letzte zulässige Vollgeschosß mit mindestens 2/3 seines umbauten Raumes innerhalb des Dachraumes liegen. Der Dachraum ist bei Satteldächern der Raum oberhalb der Ebene zwischen den äußeren Schnittlinien der Außenwände und der Dachhaut an den Traufseiten. Bei anderen Dachformen bestimmt sich der Dachraum sinngemäß.



### Gemeinde Hinte

#### Bebauungsplan Nr. 0414

Änderung Nr. 1 mit baugestalterischen Festsetzungen	Planverfasser: LANDKREIS AURICH Amt f. Planung u. Naturschutz Außenstelle Norden
Maßstab 1:1000	Verm.-Techn. Bearbeitung: Dipl.-Ing.
	Verfahrenstechn. Bearbeitung: Dipl.-Ing. <i>[Signature]</i>
Plan Nr. 21/61/0414	Gezeichnet u. Vertriebs- u. Techn.-Angest.: 04.10.90 <i>[Signature]</i>
	Geprüft: Dipl.-Ing. <i>[Signature]</i>
	Baudezernent: <i>[Signature]</i>
	Geändert: